

## Zollrecht: Berichtigung des Zollwerts wegen Erstattung von Antidumpingzoll: Je nach Lieferbedingung droht Nacherhebung von Einfuhrabgaben!

27.07.2016

**Mit Newsletter 2/2016 vom 5. Juli 2016 hat das Finanzgericht Hamburg auf ein bereits am 10. Dezember 2015 unter Aktenzeichen 4 K 38/14 verkündetes Urteil hingewiesen, welches erhebliche Auswirkungen auf alle Fälle der Erstattung von Antidumpingzöllen wegen Ungültigerklärung der zugrunde liegenden Antidumpingverordnung haben dürfte.**

„Entfällt die Rechtsgrundlage für die Erhebung eines Antidumpingzolls durch Ungültigerklärung der zugrunde liegenden Antidumpingverordnung durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs und wird infolge dessen der auf eingeführte Waren erhobene Antidumpingzoll erstattet, so ist der Zollwert neu zu berechnen und Einfuhrzoll nachzuerheben, wenn der Antidumpingzoll im Rahmen der ursprünglichen Zollwertberechnung gemäß Art. 33 Buchst. f) ZK als Einfuhrabgabe nicht in den Zollwert einbezogen war“.

Im entschiedenen Fall hatte der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 22. März 2012 (Rs. C-338/10) die Verordnung (EG) Nr. 1355/2008 für ungültig erklärt. Auf Antrag eines Importeurs von Fruchtkonserven erstattete die Zollverwaltung diesem daraufhin Antidumpingzoll in Höhe von 64.433,28 Euro.

Der Zoll nahm diese Erstattung zum Anlass, gegen den betroffenen Importeur im Wege der Nacherhebung nach Art. 220 Zollkodex Einfuhrabgaben in Höhe von 9.084,95 Euro nachzuerheben, mit dem Argument, die dem Erstattungsfall zu Grunde liegende Warenlieferung sei „DDP“ erfolgt und daher bei Ermittlung des Zollwerts gemäß Art. 33 Buchst. f) ZK die ursprünglich zu zahlenden Einfuhrabgaben (Einfuhrzoll und Antidumpingzoll) nicht in den Zollwert einbezogen worden. Nach dem Wortlaut der Regelung sei bei der Berichtigung des tatsächlich gezahlten Preises auf die tatsächlich gesetzlich geschuldeten Einfuhrabgaben abzustellen und nicht auf die von den Vertragsparteien erwarteten bzw. kalkulierten Abgaben. Da die Antidumpingzölle nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 22.03.2012 nicht zu erheben gewesen seien, könnten sie auch nicht im Rahmen des Art. 33 Buchst. f) ZK Berücksichtigung finden und mithin nicht vom tatsächlich gezahlten Preis abgezogen werden, so dass die Zollwerte neu zu berechnen seien.

Einspruch und Klage des Importeurs gegen diese Rechtsauffassung blieben erfolglos.

Nach Auffassung des Finanzgericht Hamburg darf „eine Einfuhrabgabe den Zollwert nach Art. 33 Buchst. b) ZK lediglich dann "nicht erhöhen", wenn es sich auch tatsächlich um entsprechende Aufwendungen/Kosten handelt. Im vorliegenden Fall waren, wie bereits ausgeführt, die ursprünglich als Antidumpingzoll veranschlagten Aufwendungen im Rahmen des Nacherhebungsverfahrens aber gerade nicht mehr als solche anzusehen, sondern als Teil des zollwertbildenden Transaktionswerts. Dass, wie die Klägerin meint, angesichts der in der Vorschrift des Art. 33 Buchst. f) ZK angelegten Nichterhöhung des Zollwerts der spätere Wegfall und die Erstattung des Antidumpingzolls nicht zu einer Erhöhung des Zollwerts führen könnten, stellt sich damit als Zirkelschluss dar.“

### Fazit:

Die Wahl der Incoterms kann erhebliche zollrechtliche Auswirkungen haben. „Delivered Duty Paid“ bzw. „Geliefert verzollt“ bedeutet, dass der Verkäufer liefert, wenn er die zur Einfuhr freigemachte Ware dem Käufer auf dem ankommenden Beförderungsmittel entladebereit am benannten Be-



stimmungsort zur Verfügung stellt. Der Verkäufer trägt alle Kosten und Gefahren, die im Zusammenhang mit der Beförderung der Ware bis zum Bestimmungsort stehen und hat die Verpflichtung, die Ware nicht nur für die Ausfuhr, sondern auch für die Einfuhr freizumachen, alle Abgaben sowohl für die Aus- als auch für die Einfuhr zu zahlen

sowie alle Zollformalitäten zu erledigen. Handelsrechtlich also eine für den Käufer günstige Lieferklausel, zollrechtlich aber jedenfalls im Erstattungsfall nachteilig.

Falls Sie Fragen zu dem Artikel oder einem speziellen Erstattungsfall haben, können Sie uns gerne kontaktieren.

Wir helfen Ihnen schnell und kompetent.

### **Ihr Ansprechpartner für weitere Fragen ist:**

Rechtsanwalt Arnd Lackner,  
Fachanwalt für Steuerrecht und  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

### **WAGNER Rechtsanwälte webvocat® - Small.Different.Better**

---

#### **WAGNER Rechtsanwälte webvocat®**

Weitere interessante News finden Sie auf unserer Webseite [www.webvocat.de](http://www.webvocat.de)

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an: [wagner@webvocat.de](mailto:wagner@webvocat.de)

---

#### **Impressum**

WAGNER Rechtsanwälte webvocat® Partnerschaft, Attorneys at Law  
Großherzog-Friedrich-Str. 40, D-66111 Saarbrücken,  
Fon: +49 (0) 681/958282-0, Fax: +49 (0) 681/958282-10,  
E-Mail: [wagner@webvocat.de](mailto:wagner@webvocat.de),  
Internet: [www.webvocat.de](http://www.webvocat.de) / [www.geistigeseigentum.de](http://www.geistigeseigentum.de)

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes / Members of the Bar Association of the Saarland; USt-Id/Vat-No.: DE 265452894; Partnerschaftsregister / Partnership Register: Amtsgericht Saarbrücken Nr./No. 98, Vertretungsberechtigte Partner/ authorized representatives: Manfred Wagner, Daniela Wagner-Schneider; Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Daniela Wagner LL.M.

---

#### **Rechtliche Hinweise**

© 2016 WAGNER Rechtsanwälte webvocat® Partnerschaft. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt bei der Erstellung der bereitgestellten Inhalte übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Wir weisen daraufhin, dass die zur Verfügung ge-



stellten Inhalte keine Rechtsberatung darstellen oder diese ersetzen. Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Daniela Wagner-Schneider LL.M.

Die bereitgestellten Inhalte können Verknüpfungen zu Webseiten Dritter ("externe Links") enthalten. Wir übernehmen keine Haftung für die Inhalte auf den Webseiten Dritter und machen uns deren Inhalte nicht zu Eigen. Die Webseiten Dritter unterliegen der Haftung der jeweiligen Betreiber. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren keine Rechtsverstöße auf den verlinkten Webseiten ersichtlich. Im Falle von Rechtsverstößen auf den Webseiten Dritter distanzieren wir uns ausdrücklich von den Inhalten der entsprechenden Seiten. Eine ständige Kontrolle aller externen Links ist uns ohne konkrete Hinweise auf Rechtsverstöße nicht zumutbar. Bei Kenntnis von Rechtsverstößen werden wir jedoch derartige externe Links unverzüglich löschen.